



DIE LINKE.

Vermögensfreibeträge

1.) Grundfreibetrag:

- Freibetrag pro vollendetem Lebensjahr: 150 €
- Freibetrag pro Kind: 3.100 €

Freibeträge der Partner dürfen zusammengezählt werden, unabhängig davon, welcher der beiden Partner wie viel Vermögen hat, der Kinderfreibetrag darf dagegen nicht zu den Freibeträgen der Eltern addiert werden, auch nicht teilweise.

Sonderregelung:

Personen, die vor dem 01.01.1948 geboren sind, steht ein Grundfreibetrag von 520 € pro Lebensjahr zu.

2.) Altersvorsorgefreibetrag:

- pro vollendetem Lebensjahr 250 €

Bedingung: Die Ersparnisse sind vertraglich bis zum Renteneintritt nicht verfügbar (Verwertungsausschluss).

3.) Zusätzlicher einmaliger Freibetrag für größere Anschaffungen:

- für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft 750 €

Diese Freibeträge werden für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft addiert, also nicht den einzelnen Mitgliedern zugerechnet.

Nicht als Vermögen dürfen u.a. berücksichtigt werden:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- ein selbstgenutztes Hausgrundstück von angemessener Größe bzw. eine entsprechende Eigentumswohnung,
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde,
- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Hinweis: Vermögen zu verschenken, ist nicht zulässig, die Ämter können verlangen, dass die Schenkung rückgängig gemacht wird, da Sie sich „willentlich hilfebedürftig“ gemacht haben.